

Satzung des Missionshauses Malche e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Das Missionshaus Malche e.V. wurde 1898 als Bibelhaus Malche gegründet und am 23. März 1900 unter dem Namen „Frauenmission Malche“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Freienwalde eingetragen. Die Änderung des Namens in „Missionshaus Malche e.V.“ wurde mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Freienwalde (VR 17) am 30. März 1999 wirksam.
- (2) Das Missionshaus Malche e.V. ist ein ökonomisch und rechtlich selbständiger kirchlicher Verein. Es bildet seit 1898 Frauen, seit 1992 auch Männer für missionarisch-diakonische Tätigkeiten aus.
- (3) Der Sitz des Missionshauses Malche e.V. ist Bad Freienwalde.

§ 2

Zweck

- (1) Das Missionshaus Malche e.V. betätigt sich durch die Unterhaltung einer kirchlichen Ausbildungsstätte mit Berufsabschluss für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Die Absolventinnen und Absolventen werden in Gemeinden, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirchen und Freikirchen oder ihrer Diakonie eingesetzt.
- (2) Die diakonische Arbeit des Missionshauses Malche e.V. geschieht u. a. durch seelsorgerliche Begleitung von Menschen.
- (3) Das Missionshaus Malche e.V. fördert die Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist Träger der Schwestern- und Bruderschaft des Missionshauses Malche e.V. Seine Aufgaben werden vorwiegend durch seine Mitglieder wahrgenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Missionshaus Malche e.V. dient in Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (3) Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zuordnung

- (1) Die Arbeit des Missionshauses Malche e.V. geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und an die in den Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gültigen Bekenntnisse und unter Beachtung der kirchlichen Ordnungen.
- (2) Das Missionshaus Malche e.V. ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und in der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die Glied einer ACK-Kirche ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam.
- (3) Wer als Mitglied

- gegen Aufgaben und Interessen des Vereins wirkt oder
- die Zahlung der Mitgliederbeiträge einstellt,

kann durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Erstattung gezahlter Beiträge, Spenden oder anderer Zuwendungen erfolgt bei Ausschluss oder Austritt nicht.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied kann allein oder gemeinsam mit weiteren Mitgliedern beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern hat der Vorstand binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

III. Organe

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitglieder werden jährlich vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gilt § 12 Abs. 2. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Bei Wahlentscheidungen oder auf Antrag findet die Abstimmung geheim statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand,
 - wählt die Oberin, die Leiterin oder den Leiter der Ausbildung und die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung,
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen,
 - entlastet den Vorstand,
 - trifft Grundsatzentscheidungen zur Ziel- und Aufgabenstellung des Vereins und
 - beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins (§ 12 Abs. 2).
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsfragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 6 Mitglieder gemäß Absatz 2. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Nicht gewählt werden kann, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein steht. Von den Mitgliedern müssen mindestens 3 der Schwestern- und Bruderschaft angehören, zwei müssen Externe sein. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, beruft der Vorstand ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit der Wahlperiode.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand

- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
- beschließt den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Aufgabenbeschreibung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins,
- entscheidet über Investitionsmaßnahmen,
- bestätigt die Ordnung der Schwestern- und Bruderschaft,
- beschließt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte und bildet den Prüfungsausschuss.

(2) Der Vorstand beruft

- die Oberin, die Leiterin oder den Leiter der Ausbildung und die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung und
- die Dozentinnen und Dozenten der Ausbildungsstätte.

(3) Der Vorstand

- erteilt Vollmachten zur Vertretung des Vereins in Rechtsangelegenheiten und
- besitzt die Disziplinarbefugnis gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins.

§ 11

Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder erschienen sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Oberin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschriften werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und bedürfen der Bestätigung auf der nächsten Vorstandssitzung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins wird sein Eigentum nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen der Malche e.V. Porta Westfalica übertragen. Sollte diese nicht mehr bestehen, wird es der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit der Auflage übertragen, es ausschließlich für missionarisch-diakonische Zwecke zu verwenden. Bei der Übertragung sind Festlegungen zu treffen, die die Interessen der in der Malche Lebenden und Arbeitenden angemessen berücksichtigen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 21. Oktober 2006 außer Kraft.

Bad Freienwalde, den 17. Oktober 2009

Eduard Berger
Vorstandsvorsitzender

Gerhard Grusenick
Leiter der Verwaltung